

Richtlinien für Autorinnen und Autoren des St.Gallen Law Review

Diese Richtlinien dienen dazu, eine konsistente formale und inhaltliche Gestaltung der Beiträge sicherzustellen und den Veröffentlichungsprozess zu vereinheitlichen. Autorinnen und Autoren werden gebeten, diese Vorgaben zu berücksichtigen und sich bei Bedarf frühzeitig an die Redaktion (redaktion@sglr.ch) zu wenden.

I. Ablauf des Publikationsprozesses

Die Zeitschrift erscheint halbjährlich in gedruckter Form und ist thematisch offen. Veröffentlicht werden Beiträge von Studierenden, Doktorierenden, Forschenden sowie von Praktikerinnen und Praktikern.

Wir empfehlen, der Redaktion vorab ein kurzes Exposé mit Titel und Inhaltsumriss zu übermitteln, um thematische Doppelungen zu vermeiden und Abstimmungen zu erleichtern. Gleichwohl sind auch spontane Einreichungen willkommen.

Der fertige Beitrag ist anschliessend fristgerecht über das Einreichungsformular auf sglr.ch oder via E-Mail an redaktion@sglr.ch einzureichen:

Die Einreichfrist wird für jede Ausgabe auf sglr.ch bekannt gegeben.

Verspätete Eingaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei Beiträgen, die auf bereits erbrachten universitären Arbeiten basieren, kann eine vereinfachte Prüfung stattfinden. Bitte kontaktieren Sie die Redaktion hierzu. Beruht der Beitrag auf einer solchen Arbeit, ist dies in einer ersten Fussnote offenzulegen, etwa mit dem Hinweis, dass es sich um eine gekürzte Fassung einer Bachelorarbeit handelt.

Innerhalb von rund einem Monat nach Einreichungsschluss erhalten Autorinnen und Autoren eine Rückmeldung aus dem Begutachtungsprozess. Diese Hinweise sind zu verarbeiten, und anschliessend ist die überarbeitete Fassung erneut einzureichen. Die Termine hierzu werden direkt kommuniziert.

II. Für die Veröffentlichung erforderliche Angaben

Für die Publikation benötigt die Redaktion:

- den finalen, nach Ziffer IV. formgerecht verarbeiteten Beitragstext;
- eine Kurzfassung (Abstract) von 600 bis 900 Zeichen in der Sprache des Beitrags sowie eine Übersetzung dieser Kurzfassung ins Englische; bei englischsprachigen Beiträgen ist

die Übersetzung auf Deutsch beizulegen. Beide Fassungen werden dem Beitrag nebeneinander vorangestellt;

- drei bis fünf Schlagwörter; sie dienen der Erschliessung und werden nicht abgedruckt;
- persönliche Angaben in der Form, in der sie abgedruckt werden sollen, also Name, akademischer Titel, berufliche Funktion oder Studiengang und institutionelle Zugehörigkeit, zum Beispiel «Prof. Dr. Peter Hongler, Professor für Steuerrecht an der Universität St.Gallen» oder «Louisa Eichbaum, B.A. HSG in Law & Economics»;
- ein Porträtfoto in Druckauflösung; es wird schwarzweiss neben der Kurzfassung abgedruckt.

III. Urheberrechtliche Bestimmungen

Mit der Einreichung erklären sich die Autorinnen und Autoren bereit, dem St.Gallen Law Review die Verwertungsrechte am Beitrag honorarfrei einzuräumen.

IV. Formale Anforderungen

A. Allgemeine Hinweise

Der Beitrag ist als Microsoft-Word-Datei einzureichen. Bitte verwenden Sie die bereitgestellte Formatvorlage.

Der Umfang sollte 20'000-40'000 Zeichen betragen.

Der Text ist in Deutsch unter Berücksichtigung der in der Schweiz geltenden orthografischen Besonderheiten (kein ß) oder in Englisch zu verfassen. Als Anführungszeichen sind Guillemets («») zu verwenden. Geschützte Leerzeichen sind an geeigneten Stellen zu verwenden (z.B. «Art.» + Artikelnummer, Seitenangaben mit «ff.»).

Datumsangaben sollten ausgeschrieben werden («1. Dezember 2015»).

Geldangaben sind in der Form «CHF 20.50» bzw. «3 Mio. Franken» anzugeben. Tausendertrennungen erfolgen ab fünfstelligen Zahlen.

Bei verschachtelten Klammern bitte folgende Variante verwenden: (äussere Klammer [innere Klammer {innerste Klammer}]).

Hervorhebungen sollen zurückhaltend und kursiv erfolgen.

B. Titel und Gliederung

Der Titel soll den Inhalt prägnant wiedergeben und möglichst kurz gehalten sein. Ein Untertitel kann ergänzt werden.

Dem Beitrag wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt, das aus den Zwischentiteln erzeugt wird. Die Zwischentitel folgen einer dezimalen Gliederung von höchstens drei Stufen:

1.1 / 1.2 / 1.3

1.1.1 / 1.1.2 / 1.1.3

C. Abkürzungen

Geläufige Abkürzungen (z.B. EGMR, BGer, BGE) können ohne Erläuterung verwendet werden. Neue Abkürzungen sind beim ersten Auftreten in einer Klammer (nachfolgend: XX) zu definieren und danach konsistent zu nutzen.

D. Zitieren im Haupttext

Alle Nachweise erfolgen in Fussnoten. Der Beitrag enthält kein Literaturverzeichnis; es wird ausschliesslich in Fussnoten zitiert. Autorennamen erscheinen im Haupttext in KAPITÄLCHEN. Das Fussnotenzeichen folgt dem Satzende. Bezieht sich die Fussnote auf einen bestimmten Begriff in einem Satz oder auf einen Satzteil, können Fussnotenzeichen direkt hinter das betreffende Wort bzw. den Satzteil gesetzt werden. Bei wörtlichen Zitaten folgt die Fussnote nach dem Schlusszeichen. Zwischen Text und Fussnote ist kein Leerschlag zu setzen.

E. Zitierweise in den Fussnoten

Es wird fortlaufend in den Fussnoten und jeweils ohne "S." der Seitenzahl zitiert.

Autorennamen werden mit Vor- und Nachnamen in dieser Reihenfolge angegeben. Beim ersten Zitat eines Werkes ist ein Vollzitat gemäss den nachfolgenden Richtlinien anzugeben, danach ein Kurzzitat mit Verweis auf die erste Fussnote z.B. MÜLLER (Fn. 2), 27.

Abkürzungen wie «ebd.» sind zu vermeiden.

Wir empfehlen, die Fussnote der ersten Nennung mit der Word-Funktion «Querverweis» einzusetzen (Verweise → Querverweis → Verweistyp «Fussnote» wählen). So bleiben die Verweise auch dann korrekt, wenn nachträglich weitere Fussnoten eingefügt werden. Bitte vergessen Sie nicht, vor der Einreichung alle Querverweise zu aktualisieren.

Bei mehr als drei Autorinnen oder Autoren wird «et al.» verwendet.

F. Richtlinien zur Zitierweise von bestimmten Werken

1. Kommentare

- St. Galler Kommentar: SGK [Erlass]-[AUTOR/IN nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] N [Randziffer].
 - o Beispiel: SGK BV-EHRENZELLER, Art. 180 N 1.
- Basler Kommentar: BSK [Erlass]-[AUTOR/IN nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] N [Randziffer].
 - o Beispiel: BSK OR I-SCHNYDER, Art. 41 N 5 ff.
 - o Beispiel: BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Vor Art. 22 N 11 ff.
- Berner Kommentar: BK [Erlass]-[AUTOR/IN nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] N [Randziffer].

- Beispiel: BK OR-BREHM, Art. 50 N 1 ff.
- Zürcher Kommentar: ZK [Erlass]-[AUTOR/IN nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] N [Randziffer].
 - Beispiel: ZK OR-LANDOLT, Art. 47 N 3 f.
 - Beispiel: ZK BV-BIAGGINI, Art. 57 N 10.
- Handkommentar zum Schweizer Privatrecht: CHK [Erlass]-[AUTOR/IN nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] N [Randziffer].
 - Beispiel: CHK OR-MÜLLER, Art. 41 N 4.
- Orell Füssli Handkommentar: OFK [Erlass]-[AUTOR/IN nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] N [Randziffer].
 - Beispiel: OFK OR-SCHOOP, Art. 44 N 5.
- Schweizerisches Privatrecht: [AUTOR/IN mit Vor- und Nachnamen], SPR [Band]/[Teilband], [Seite].
 - Beispiel: HANS MERZ, SPR VI/1, 180 ff.
- Kommentar zum schweizerischen Strafrecht: [AUTOR/IN mit Vor- und Nachnamen], Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Besonderer Teil, [Band]/[Teilband], Art. [Artikel] N [Randziffer].
 - Beispiel: GUIDO JENNY, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, Bd. 4, Art. 199 N 2.

Wird nicht aus der aktuellsten Auflage eines Kommentars zitiert, sind die verwendete Auflage und das Erscheinungsjahr anzugeben.

- Beispiel: SGK BV-EHRENZELLER, 1. Aufl. 2002, Art. 2 N 1.

2. Monografien

[AUTOR/IN], [Titel], [Auflage], [Verlagsort] [Erscheinungsjahr], [Belegstelle].

- Beispiel: PETER TUOR et al., Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl., Zürich 2015, § 9 N 3.

Werden zwei Werke des/r gleichen Autors/in verwendet, so wird für beide für den weiteren Verlauf des Textes ein Kurzzitat kreiert.

- Beispiel: PIERRE TSCHANNEN, Stimmrecht und politische Verständigung, Beiträge zu einem erneuerten Verständnis von direkter Demokratie, Basel 1995, 12 (zit. Stimmrecht); PIERRE TSCHANNEN, Systeme des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Bern 2008, 34 (zit. Systeme).
- TSCHANNEN, Stimmrecht (Fn. 2), 21.
- TSCHANNEN, Systeme (Fn. 2), 40.

3. Dissertationen

[AUTOR/IN], [Titel], Diss. [Universität] [Abnahmejahr], [Belegstelle].

- Beispiel: STEFAN KOHLER, Freisetzen von gentechnisch veränderten Organismen in der Schweiz: eine Studie zum neuen Gentechnikrecht im Ausserhumanbereich unter Berücksichtigung von übernationalen Rahmenbedingungen, Diss. St.Gallen 2004, 132 ff.

Falls die Dissertation publiziert wurde (z.B. in einer Schriftenreihe), wird sie als Monografie zitiert (siehe IV.F.2.), wobei vor dem Verlagsort und Erscheinungsjahr noch «Diss. [Universität] [Abnahmejahr],» eingefügt wird.

- Beispiel: STEPHANIE ANDREA BERNET, Der Lehrplan, Rechtsnatur und Bedeutung, Diss. St.Gallen 2021, St.Gallen 2021, 12 ff.

4. Habilitationen

[AUTOR/IN], [Titel], Habil. [Universität] [Abnahmejahr], [Belegstelle]. Falls die Habilitation publiziert wurde, gilt für ihre Zitierung das soeben Gesagte (IV.F.3) mutatis mutandis.

- Beispiel: THOMAS GÄCHTER, Rechtsmissbrauch im öffentlichen Recht: unter besonderer Berücksichtigung des Bundessozialversicherungsrechts: ein Beitrag zu Treu und Glauben, Methodik und Gesetzeskorrektur im öffentlichen Recht, Habil. Zürich 2002, Zürich 2005, 1 ff.

5. Beiträge in Sammelbänden (z.B. Festschriften)

[AUTOR/IN], [Titel], in: [Herausgeber/in(nen); nicht in Kapitälchen] (Hrsg.), [Titel der Festschrift], [Verlagsort] [Erscheinungsjahr], [Startseite] ff., [Belegstelle]. Bei mehr als drei Herausgeber/innen wird der/die Erstherausgeber/in mit dem Zusatz «et al.» genannt.

- Beispiel: GERHARD SCHMID, Selbstverantwortung und behördliche Kontrolle im Umweltrecht, in: Walter Haller et al. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag, Zürich 1989, 557 ff., 558.

6. Beiträge in Zeitschriften

Allgemeine Hinweise: Bei jährlich durchnummerierten Zeitschriften wird auf die Angabe der Nummer des jeweiligen Hefts verzichtet. Inländische Zeitschriften werden abgekürzt, sofern für sie eine Abkürzung gebräuchlich ist; sehr bekannte ausländische Zeitschriften (z.B. NJW, BYIL) können ebenfalls mit der gebräuchlichen Abkürzung abgekürzt werden.

Muster:

- Aktuelle Juristische Praxis (AJP): [AUTOR/IN], [Titel], AJP [Jahr], [Startseite] ff., [Belegstelle].
 - Beispiel: MARKUS H.F. MOHLER/PATRICK GÄTTELIN/RETO MÜLLER, Unsicherheit über Sicherheit – von Verfassungsbegriffen bis zur Rechtsanwendung, AJP 2007, 815 ff., 817.
- Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR): [AUTOR/IN], [Titel], ZSR [Jahr] [ev. Halbband], [Startseite] ff., [Belegstelle].

- Beispiel: TOBIAS JAAG, Staatshaftung nach dem Entwurf für die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, ZSR 2003 II, 3 ff., 6.

7. Rechtsquellen

Sämtliche rechtlichen Grundlagen (Erlasse, Übereinkommen usw.) sind bei ihrer ersten Nennung im Haupttext in den Fussnoten unter Aufführung folgender Elemente zu zitieren: Erlassform, Datum des Erlasses, vollständiger Titel oder offizieller Kurztitel, in Klammern die offizielle Abkürzung und die Belegstelle (SR-Nummer) des Erlasses. Fehlt eine offizielle Abkürzung, kann eine solche mit dem Hinweis «im Folgenden:» eingeführt werden.

- Landesrecht
 - Beispiel: Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272).
 - Beispiel: Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (im Folgenden: StGB; SR 311.0).
 - Beispiel: Kantonales Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 (im Folgenden: TSchG ZH; LS 554.1).
- Gemeinschaftsrecht
 - Beispiel: Verordnung (EU) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, (VO [EU] Nr. 1612/68, ABl. L 257 vom 19. Oktober 1968, 2 ff.).
 - Beispiel: Richtlinie (EU) 93/83 des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, (RL [EU] 93/83, ABl. L 248 vom 6. Oktober 1993, 15 ff.).
- Völkerrecht
 - Beispiel bilateralen Staatsvertrag: Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681).
 - Beispiel multilaterales Abkommen: Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention; SR 0.101).

8. Materialien

- Materialien (z.B. Botschaften) sind bei ihrer ersten Nennung im Haupttext in den Fussnoten unter Angabe der vollständigen Bezeichnung sowie der Belegstelle zu nennen.
 - Beispiel: Botschaft zur Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)» vom 19. Oktober 2016, BBl 2016 8245 ff.

Bei der weiteren Verwendung wird ein Kurzzitat für die Botschaft sowie die Angabe der Belegstelle erwähnt.

- Beispiel: Botschaft Billag-Gebühren (Fn. 3), BBl 2016 8248.
- Das Bundesblatt (BBl) wird ab 2021 neu nummeriert: Es folgt die Ordnungsnummer mit dem Zusatz «, 1 ff.».
- Beispiel bis und mit 2020: BBl 2016 8245 ff.
- Beispiel ab 2021: BBl 2021 174, 1 ff.
- Bei Kumulierung von Daten (z.B. bei Verweis einer Botschaft auf eine Gesetzesänderung, wobei sowohl das Datum der Botschaft als auch der Änderung genannt werden), ist lediglich das Datum der betreffenden Materialie zu nennen:
 - Beispiel: Stellungnahme BR zum Bericht SPK-S zur parlamentarischen Initiative (18.458) «Differenzbereinigungsverfahren bei Motionen» vom 20. Januar 2021, BBl 2021 138, 1 ff. (und nicht: Stellungnahme BR zum Bericht SPK-S zur parlamentarischen Initiative [18.458] «Differenzbereinigungsverfahren bei Motionen» vom 9. November 2020 vom 20. Januar 2021, BBl 2021 138, 1 ff.)
- Auf parlamentarische Debatten ist in den Fussnoten durch die Angabe hinzuweisen: AB [N/S] [Jahr], [Seite]
 - Beispiel: Votum Köppel, AB N 2017, 188 f.
- Allfällige Funktionen sind in Klammer anzugeben:
 - Beispiel: Votum Sommaruga (BR), AB N 2015, 84 ff.
- Kommissionsprotokolle sind wie folgt zu zitieren:
 - Beispiel: Protokoll der Sitzung der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 24. August 2001, 38 ff.
- Beschlüsse sind unter Hinweis auf die Belegstelle in der Amtlichen Sammlung zu zitieren:
 - Beispiel: BB über die Änderung der Volksrechte vom 4. Oktober 2002, AS 2003 1949.
- Bei der weiteren Verwendung wird ein Kurzzitat für die Botschaft sowie die Angabe der Belegstelle erwähnt.
 - Beispiel: BB Volksrechte (Fn. 3), AS 2003 1950.
- Im Bundesblatt publizierte Berichte sind wie folgt zu zitieren:
 - Beispiel: Aussenpolitischer Bericht 2013 vom 15. Januar 2014, BBl 2014 1055.
- Bei der weiteren Verwendung wird ein Kurzzitat für die Botschaft sowie die Angabe der Belegstelle erwähnt.
 - Beispiel: Aussenpolitischer Bericht (Fn. 3), BBl 2014 1070.

9. Entscheide

Bundesgerichtsentscheide werden unter Angabe der ersten Seitenzahl und, wenn erforderlich, der genauen Belegstelle sowie der Erwägung zitiert.

- Beispiel aus der amtlichen Sammlung: BGE 126 III 33, 35, E. 3.
- Beispiel nicht publizierter Entscheide: BGer 4C.325/2005 (23. November 2005), E. 4.2.3.

Bundesverwaltungsgerichtsentscheide werden wie folgt zitiert:

- Beispiel aus der amtlichen Sammlung: BVGE 2008/8, E. 10.5.

- Beispiel nicht publizierter Entscheide: BVGer A-2619/2009 (29. November 2011), E. 4.3.

Bundesstrafgerichtsentscheide werden wie folgt zitiert:

- Beispiel aus der amtlichen Sammlung: TPF 2009 179, 181 f., E. 4.2.
- Beispiel nicht publizierter Entscheide: BStGer SK 2006.4 (22. August 2006), E. 6.2.3.

Entscheide kantonaler Gerichte werden jeweils unter Angabe des urteilenden Gerichts und der Belegstelle zitiert.

- Beispiel: VGer ZH VB.2007.00156 (27. März 2008), E. 8 ff.

EGMR-Entscheide (ebenso: EKMR) werden einheitlich in Englisch oder Französisch und unter Angabe der massgeblichen Ziffer zitiert.

- Beispiel: EGMR Klass and others v. Germany, 5029/71 (26. Oktober 2006), Ziff. 20.

EuGH-Entscheide werden einheitlich in Englisch oder Französisch und unter Angabe der massgeblichen Ziffer zitiert.

- Beispiel: EuGH Owusu ./ N.B. Jackson, C-281/02 (1. März 2005), Ziff. 38 ff.

Entscheide ausländischer Gerichte sind entsprechend zu kennzeichnen und analog zu zitieren:

- Beispiel: BGH XI ZR 192/97 (9. Juni 1998), NJW 1998, 2895 ff., 2896.

10. Internetquellen

Zitate aus dem Internet sind mit vollständiger Angabe der Internetadresse und Datum des Besuchs anzugeben, soweit dies sinnvoll erscheint.

- Beispiel: <http://www.bag.admin.ch>, abgerufen am 28. Juni 2015.

Sofern der direkte Link sehr unübersichtlich ist, können die «Brotkrumen» angegeben werden.

- Beispiel: www.edk.ch → Dokumentation → Offizielle Texte → Empfehlungen, abgerufen am 8. Januar 2016.

11. Nicht genannte Sonderfälle

Sollten beim Ausarbeiten des Beitrages Fälle auftreten, die hier nicht geschildert wurden, stehen wir gerne per E-Mail (redaktion@sgr.ch) zur Verfügung. Ausserdem empfehlen wir für weitere Informationen auch:

– PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018.

- RAPHAEL HAAS/FRANZISKA MARTHA BESCHART/DANIELA THURNHERR, Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit, 4. Aufl., Zürich/St.Gallen 2018.
- Bundesgericht, Zitierregeln, abrufbar unter: <https://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-zitierregeln.htm>.